## Prof. Dr. Michael Krautzberger, Bonn/Berlin

BauGB-Novelle 2004 - Überblick über den Gesetzentwurf und über die neue Plan- UP-Richtlinie der Europäischen Union

## I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Das Recht der räumlichen Planung soll an Elemente des europäischen Rechtssystems im Bereich des Umweltrechts angeglichen und dabei strukturell vereinfacht werden. Anlass für die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens ist die Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI. EG Nr. L 197 S. 30 (Plan-UP-Richtlinie), in das deutsche Recht des Städtebaus und der Raumordnung umzusetzen. Die Integration der umweltbezogenen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts soll im Bereich der Bauleitplanung mit dem Ziel verbunden werden, die planungsrechtlichen Verfahrenschritte auf hohem Umweltschutzniveau zu vereinheitlichen und zu stärken, um eine dem Leitbild der nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechende zügige und sichere Planung zu ermöglichen. Zugleich sollen Vereinfachungen des Planungsrechts vorgenommen werden, insbesondere durch die Umgestaltung der Vorschriften über die Teilung von Grundstücken und die Einführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens. Um den komplexen Anforderungen an die räumliche Planung auch künftig Rechnung tragen zu können, werden für besondere städtebauliche Situationen weitere Steuerungsmöglichkeiten eingeführt. Der gleichen Zielsetzung dienen auch die vorgeschlagenen Regelungen zum Stadtumbau und zur Sozialen Stadt.

## II. Vorgaben der Plan-UP-Richtlinie

Die Plan-UP-Richtlinie zielt darauf ab, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem für bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die Richtlinie betrifft das Verfahren der Aufstellung von Plänen und Programmen und soll dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Ziel ist eine Umweltprüfung mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung schon auf der räumlichen Planungsebene und nicht erst bei der Projekt-Zulassung, bei der das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben bereits besteht (Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI. EG Nr. L 175 S. 40, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997, ABI. EG Nr. L 73 S. 5, Projekt-UVP-Richtlinie).

Nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie unterliegen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung grundsätzlich Pläne und Programme insbesondere im Bereich der Bodennutzung und der Raumordnung, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, welche in den Anhängen I und II der Projekt-UVP-Richtlinie aufgeführt sind, sowie Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABI. EG Nr. L 305 S. 42 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), zu prüfen sind. Wenn die Pläne und Programme die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen oder nur geringfügige Änderungen vorsehen, sollen sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist nach Artikel 4 der Plan-UP-Richtlinie eine Abschichtung der Umweltprüfungen in der Planhierarchie vorzusehen. Es besteht ferner die Möglichkeit eines gemeinsamen Prüfverfahrens für die Umweltprüfung nach der Plan-UP-Richtlinie und für weitere umweltrelevante Prüfungen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (Artikel 11 der Plan-UP-Richtlinie).

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach Artikel 5 der Plan-UP-Richtlinie ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die Umweltauswirkungen anhand der einschlägigen Angaben des Anhangs I der Plan-UP-Richtlinie einschließlich der vernünftigen Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Öffentlichkeit und die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden sind – gegebenenfalls grenzüberschreitend – nach Artikel 6 der Plan-UP-Richtlinie zu beteiligen. Nach Artikel 8 der Plan-UP-Richtlinie sollen der Umweltbericht und das Ergebnis der Beteiligung bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme berücksichtigt werden. Nach der Annahme ist der Plan oder das Programm mit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach Artikel 9 der Plan-UP-Richtlinie bekannt zu geben. Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme sind nach Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie zu überwachen.